

RUNDSCHREIBEN 1/2021

Prad am Stj. / Meran / St. Valentin / Naturns, den 10.01.2021/ff

„Es ist Unsinn, Türen zuzuschlagen, wenn man sie angelehnt lassen kann“ James William Fulbright

Werte Kunden,

wir wünschen Ihnen (wie jedes Jahr) nachträglich Gesundheit, Zufriedenheit, etwas Glück und die Fähigkeit, dies auch zu erkennen und genießen zu können.

Wie immer erlaube ich mir, Ihnen kurz das Finanzgesetz 2021 und das Dekret „Milleproroghe“, inklusive der „August Verordnung“ („decreto Agosto“) vorzustellen. Es geht mir um eine kurze Grundinformation, welche dann in einem vertiefenden Gespräch besser erklärt werden kann. Ich habe mir etwas Zeit gelassen, da zwar viel in den Zeitungen (über den Gesetzesentwurf!) geschrieben wurde, das Finanzgesetz in seiner endgültigen Form aber erst mit 30/12/2020 und das Dekret Milleproroghe mit 31/12/2020 genehmigt wurde.

Vorab entschuldige ich mich dafür, dass unsere Rundschreiben spärlicher wurden. Es macht aber wenig Sinn, Gesetzesvorschläge mitzuteilen, welche in der endgültigen Fassung, meist im letzten Moment, anders genehmigt werden.

Grundsätzlich möchten wir uns auch dafür entschuldigen, dass es uns zum Teil kaum möglich war, Ihnen die Zahlung der F24 fristgerecht mitzuteilen, da wir wie immer bis zuletzt gewartet haben, ob es Aufschübe geben würde. Diese hat es wie erwartet zum Teil auch wie immer in letzter Sekunde gegeben. Im Allgemeinen haben wir aber trotzdem versucht, die Zahlungen unter dem Motto vorzunehmen, dass aufgeschoben eben nicht aufgehoben ist.

Vorab wichtige Informationen:

1) Phishing/FAKE E-Mails

Wir haben leider feststellen müssen, dass wieder diverse Phishing E-Mails im Umlauf sind. Unter anderem sollen auch Namen der Steuerservice-Mitarbeiter verwendet werden. Bitte vergewissern sie sich bei allen Mitteilungen, dass die E-Mail-Adressen stimmen, ansonsten bitte nicht öffnen, löschen sie sie augenblicklich und klicken Sie keine Links an! Unbedingt ihr Antivirenprogramm aktualisiert halten.

2) PEC Regelmäßig abrufen!

Als Inhaber einer MwSt. Position haben Sie eine PEC Adresse (zertifizierte E-Mail-Adresse). Die Zusendung über diese Adresse hat die Wirkung eines Einschreibebriefes und gilt als zugestellt, auch wenn Sie niemals die Mail geöffnet haben. Bitte rufen Sie monatlich Ihre Mails ab. Sie verlieren unwiderruflich die Möglichkeit des Einspruchs. Wenn die Einspruchsfristen verfallen sind, müssen Sie die vollen Strafen bezahlen!!!

3) Investitionsbonus

Bei Investitionen jeglicher Art bitte sich den Satz Investitionen im Sinne von Art. 1, Kommas 1051 – 1063, Gesetz 178 vom 30.12.2020 raufschreiben zu lassen (neu aber nur die Beschreibung) ehemals Art. 1, Absätze 184-197 Gesetz 160/2019. Umgekehrt sollen alle unsere Kunden die Investitionsgüter verkaufen diesen Satz vorsichtshalber auf der Rechnung vermerken, um nicht nachträglich die Rechnung nochmals schreiben zu müssen. Persönlich kann ich mir aber nicht vorstellen, dass dies zu einem Ausschlussgrund für den Steuerbonus Ex Super und Hyperabschreibung (siehe weiter unten) führt. Dies gilt auch für Kleininvestitionen unter 516,46 Euro.

4) Telefonate und falsche Rechnungen, komische Mails

Wir erinnern Sie daran, Telefonnummern mit komischen Vorwahlen strikt zu ignorieren und telefonische Verkaufsangebote sofort zu unterbrechen. Bezahlen Sie keine Rechnungen, oder scheinbare Belege von Handelskammer oder anderen Institutionen, die Sie nicht kennen. Halten Sie ggf. Rücksprache mit uns. Löschen Sie die Mails von unbekanntem Adressen ohne diese zu öffnen.

5) Elektronische Rechnungen

Zum 01/01/2019 wurde die elektronische Rechnung für fast alle Betriebe und Freiberufler italienweit eingeführt. Zum Großteil haben unsere Kunden nunmehr die diversen Zugriffe und Passwörter erhalten. Sollten Sie diesbezüglich noch Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Buchhalter.

Wir ersuchen Sie, uns nur noch die Rechnungen abzugeben, welche Sie nicht in elektronischer Form erhalten haben (z.B. Auslandsrechnungen, Zollrechnungen und Rechnungen von sog. Kleinstunternehmern-Contribuenti minimi und forfaitini). Diese sind bekanntlich (noch!) nicht verpflichtet, die Rechnungen in elektronischer Form zu erstellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Unart, die MwSt. verspätet zu zahlen, nicht mehr sehr sinnvoll ist, da der Steuergesetzgeber über Ihre MwSt.-Schuld innerhalb 15.ten des Monats oder Trimesters automatisiert in Kenntnis gesetzt wird.

Wenn Sie betrieblich Essen gehen, macht es Sinn, sich von Ihrem Buchhalter den QR-Code geben zu lassen. Diesen Code können Sie dann beim Zahlen vorlegen und das Restaurant kann Ihre Daten mit einem Click einscannen. Diesen QR-Code werden Sie wahrscheinlich immer öfter benötigen. Leider gehe ich davon aus, dass es nicht lange dauern wird und jemand auf die Idee kommt, diesen QR Code zu klonen und über Ihre Position Ware schwarz einzukaufen - daher bitten wir Sie, immer Ihre Eingangsrechnungen zu kontrollieren. Leider müssen wir Sie nunmehr auch bitten, Ihre Rechnungen immer bis zum Ende des Monats auszustellen (gilt für Handel), bzw. bis spätestens bei Zahlungseingang (gilt für Handwerker und Freiberufler).

6) Einhaltung der Formalitäten vor Baubeginn von Wiedergewinnungsarbeiten, sowie richtige Überweisung

Leider stellen wir immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei Wiedergewinnungsarbeiten die nötigen Meldungen zu machen. Zudem wird bei den Überweisungen an die Lieferanten nicht der richtige Artikel des entsprechenden Gesetzes bzw. gar kein Gesetz angegeben. Nachdem es uns absolut nicht möglich ist, dies zu kontrollieren und wir dies erst im Zuge der Erstellung der Steuererklärung feststellen, ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Geometer, Architekten oder Ingenieur abzusprechen. Gerne steht Ihnen auch Ihr Buchhalter zu Verfügung.

7) ENEA Meldungen (bei energetischen Sanierungen)

Wir stellen auch immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei energetischen Sanierungen/Arbeiten die ENEA Meldung zu machen. Wir können dies leider nicht für Sie kontrollieren. Deshalb ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Geometer, Architekten oder Ingenieur abzusprechen und diesen zu beauftragen (wo vom Gesetzgeber vorgesehen) die ENEA Meldung innerhalb von 90 Tage nach Bauende zu erstellen.

8) Verjährung

Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, dass mögliche „Steuersünden“ betreffend das Jahr 2015, welche bis zum 31/12/2020 nicht geahndet wurden, verjährt sind. Bitte bewahren Sie die Unterlagen aber trotzdem, wie vom Zivilgesetzbuch vorgesehen, mindestens 10 Jahre auf. Dies gilt leider nicht für ausstehende bereits beanstandete Strafen (Feststellungsprotokolle).

Corona Förderungen und Augustverordnung 2020 (Zusammenfassung) + Ergänzung Finanzgesetz 2021 und Milleproroghe (es gibt zu viele Überschneidungen)

- 1) Abschaffung IRAP Saldo 2019 und erstes Akkonto IRAP 2020 (erledigt, weitere Verlängerung zu erwarten – erledigen wir für Sie)
- 2) Reduzierung oder Befreiung der GIS (IMU) für alle Betriebe mit Umsatzeinbußen (für Touristikunternehmen auch für das erste Halbjahr befreit – bitte halten Sie Rücksprache mit Ihrer Gemeinde)
- 3) 600 Euro Bonus von Seiten der INPS
- 4) Verlustbeitrag Land (könnte nunmehr aufgrund einer EU Norm auch steuerfrei sein – erledigen wir für Sie)
- 5) Verlustbeitrag Gemeinde (neu, leider kocht jede Gemeinde ihr eigenes Süppchen, bitte informieren Sie sich selbst)
Handwerksbetriebe mit einem Sitz in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern können bei der jeweiligen Gemeinde um einen Verlustbeitrag ansuchen. Die Ausschreibung, die Vorlagen für den Antrag und die Termine sind je nach Gemeinde unterschiedlich. – Die Fälligkeiten sind bei einigen Gemeinden kurzfristig. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Gemeinde.
- 6) Verlustbeitrag Staat (2021 werden weitere Zahlungen für bestimmte Berufskategorien erfolgen ... erledigen wir für Sie)
- 7) Miet- und Pachtbonus (wurde im Gastgewerbe bis April 2021 verlängert – erledigen wir für Sie)
- 8) Aufwertung Anlagegüter mit 3% bzw. kostenlos bei Hotels
Anlagegüter können, wie bereits 2009, wiederum mit 3% aufgewertet werden. Diesmal können sogar einzelne Güter (ohne Bildung von homogenen Gruppen) aufgewertet werden und bereits ab 2021 abgeschrieben werden. Dies bietet sich gerade für Gebäude an, welche aufgrund eines sehr niedrigen Leasingrestwertes in den Büchern stehen, aber auch für alle Gebäude, welche schon lange im Eigentum sind. Besonders freut es mich auch, dass Photovoltaikanlagen neu aufgewertet werden können (die meisten befinden sich bereits in den letzten Abschreibungsjahren). Diese Aufwertungen werden wir Ihnen beim Bilanzgespräch ausführlich erörtern. Wir sind aber der Meinung, dass dies unbedingt gemacht werden sollte. Hotels, welche in Form einer GmbH geführt werden, können kostenlos aufgewertet werden. Beurteilung: fantastische Möglichkeit zur Verbesserung des Eigenkapitals und der Vermeidung von Steuern auf Jahre. Ihr Ansprechpartner: Torggler, Niederfriniger, Platzer.
- 9) Aufwertung Firmenwert und Patente (neu)
Dieser Punkt ist absolut neu und bisher einmalig. Bei einigen Betrieben haben wir steuerlich nicht abziehbare Firmenwerte in der Bilanz gebildet bzw. übernommen. Diese können nunmehr mit 3% Ersatzsteuer „freigekauft“ werden und dann in 18 Jahren abgeschrieben werden. Dies führt zur Bildung von Eigenkapital. Wir werden mit den einzelnen Betrieben während des Bilanzabschlusses diesbezüglich in Kontakt treten. Dasselbe gilt für einige wenige Betriebe, welche Patente haben. (Sie werden von uns kontaktiert)

10) Aufschub F24

Ich werde hier nicht im Einzelnen die diversen F24 Aufschübe auflisten. Grundsätzlich sollte Ihr Buchhalter laufend mit Ihnen in Kontakt sein und Sie über die diversen Aufschübe informieren. Unser Grundsatz ist aber der, dass wir versuchen trotz Corona die F24 termingerecht einzuzahlen, da einem sonst die Summen früher oder später einholen.

11) Super- + Hyperabschreibung

Eine der wichtigsten Förderungen, welche 2021 (eigentlich schon seit dem 16/11/2020) geändert wurde, ist der Steuerbonus von 10% für den Ankauf normaler neuer Güter und 50% Steuerbonus für 4.0 Güter. Zum Unterschied zu 2020 hat sich zum einen der Bonusbetrag erhöht (von 6% auf 10% bzw. von 40% auf 50%) und zum anderen die zeitliche Anwendung. Sie erhalten sofort auf jedes neues Anlagegut 10% steuerfreien Steuerbonus, den Sie **sofort (!!)** mit F24 kompensieren können. Wir raten Ihnen falls möglich 2021 wiederum eher die Anlagegüter auf Ihre Einzelfirma, Personengesellschaft oder transparente GmbH zu tätigen. Diese Förderung gefällt mir sehr gut und kann unter Umständen zu einer verbesserten Liquidität führen. Ihr Ansprechpartner: Torggler, Platzer, Niederfriniger, Niederl.

12) Lotteria degli scontrini

Sollte bereits mit 1/1/2021 in Kraft treten, wurde inzwischen aber auf mindestens den 1/2/2021 aufgeschoben. Es empfiehlt sich mit ihrem Vertreter der telematischen Registrierkasse in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls die Registrierkasse anpassen.

13) Cashback

Ist ein Bonusprogramm zur Rückerstattung der privat getätigten Einkäufe. Pro Halbjahr müssen min. 50 bargeldlose Bezahlungen getätigt werden. Zurückerstattet werden pro Einkauf 10% bis zu einem max. von 15 Euro. Im gesamten Halbjahr können max. 150 Euro zurückerstattet werden. Betriebliche Zahlungen, Onlinehandel und Spesen welche in der Steuererklärung abgezogen (z.B. Apotheke, Zahnarzt usw.), dürfen nicht berücksichtigt werden. Es ist eine Registrierung auf der „io“-App notwendig.

14) Rientro cervelli/lavoratori impatriati

Studenten mit abgeschlossenem Studium bzw. Personen, welche seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen eine hohe Position im Ausland innehatten, haben bei einer Rückkehr nach Italien die Möglichkeit, lediglich 30% ihres Einkommens aus unselbstständiger, selbstständiger bzw. aus unternehmerischer Tätigkeit zu besteuern. Dieses Steuerregime gilt in der Regel für fünf Steuerperioden. In Ausnahmefällen sind sogar Reduzierungen von 90% der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Dabei sollten besonders Studenten schauen, dass sie sich früh genug ins AIRE-Register (Register für Auslandsitaliener) eintragen lassen und in den letzten 2 Jahren ja nicht in Italien (auch nicht Stages) arbeiteten. Dies gilt auch unter bestimmten Umständen für andere EG Bürger, welche nach Italien kommen. Sollten Sie oder Ihre Kinder sich diesbezüglich angesprochen fühlen, so setzen Sie sich bitte mit Herrn Gruber Jonas oder Herrn Götsch Fabian in Verbindung. Die Parameter sind leider zu kompliziert, um sie in zwei Zeilen darzustellen.

15) Billige Darlehen vom Staat bzw. Land garantiert

Leider wurde das billige Geld vom Staat zum Teil von unseren Kunden nicht abgerufen. Wir weisen aber darauf hin, dass es bis 30/06/2021 eine recht billiges Darlehen (Laufzeit 15 Jahre, **Zins 0,2%(!!!)** für Euro 30.000 gibt, für alle die, die bisher noch nicht angesucht haben. Reden Sie mit Ihrer Bank des Vertrauens. Vorab haben wir mit den diversen Banken geredet. Leider wissen diese zum Teil noch **weniger als wir.**

16) Verlängerung Sabatini Förderung

Sie haben 2020 sowie 2021 die Möglichkeit, bei der Anschaffung von neuen Anlagegütern (Ausnahme Gebäude) die „Sabatini“ Förderung in Anspruch zu nehmen. Dabei bekommen Sie einen Zinsbeitrag, der im Normalfall Ihre Zinszahlungen ausgleicht. Das Geld wird Ihnen für maximal 5 Jahre geliehen. Gilt

auch für Landwirte. Unbedingt beantragen! Machen Sie sich für 2021 eine Investitionsplanung und suchen Sie frühzeitig an. **Neu ist, dass Sie die Zinsen zum Teil in einem Jahr zurückerhalten.**
Ihr Ansprechpartner Philipp Niederfriniger 0473/619422

17) Geschenke Sanierungsmaßnahmen 110% Ecobonus

Der Staat bezahlt Sie nunmehr sogar dafür, dass Sie Ihre Erst- und/oder Zweit-Wohnung energetisch sanieren. Sie bekommen 110% (!) von den Sanierungskosten zurück. Nein, das ist kein Schreibfehler! Zudem können Sie nunmehr dieses Steuerguthaben an die Bank oder Ihren Lieferanten weitergeben. Dafür bedarf es allerdings eines sogenannten Sichtvermerkes (Visto) eines Steuerberaters und eines Technikers. Diesen bekommen unsere Kunden von uns kostenlos! Unbedingt zu machen. **Leider müssen wir Sie bitten, falls Sie schon ein Gespräch mit uns geführt haben, dieses zu wiederholen, da sich in den letzten Tagen sehr viel zum Positiven gewendet hat und nunmehr mehr Personen die Förderung in Anspruch nehmen können.** Bei gemischten Gebäuden (Wohnung und Geschäfte, Büros) kann dieser Bonus zum Teil auch angewandt werden. Da die Thematik im Einzelnen einfach zu komplex ist und dauernd Änderungen erfährt, ersuchen wir Sie um ein persönliches Gespräch. Telefonische Anfragen über komplexe Probleme können wir nicht beantworten. Ihre Ansprechpartner Torggler, Niederfriniger, Platzer, Niederl.

18) Verdoppelung der „welfare“ Quote in Bezug auf fringe benefits

19) INPS Befreiung bei Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverträge

20) Abtretung der Umbaukosten von 50%, 65% und 90% an Bank und Lieferanten

Nunmehr können auch die anderen Steuerboni bei Umbauarbeiten an die Banken bzw. Lieferanten abgetreten werden. Unbedingt machen. Was ein anderer bezahlt, muss nicht mehr mühsam in 10 Jahren zurückgefordert werden.

21) Kostenlose PV Anlage + Wärmepumpe + Speicherbatterie + Autoladestation

Steuerservice Kunden bekommen für ihre Erst und/oder Zweitwohnung eine Photovoltaikanlage + Wärmepumpe + Speicherbatterie + Autoladestation kostenlos. Dies insofern ein Anspruch von 110% Steuerbonus besteht und solange der Vorrat reicht. Ihr Ansprechpartner Torggler, Niederl.

22) Bargeldhöchstgrenze Euro 2.000 ab 01/07/2020 – Euro 999,99 ab 01/01/2022

Ab 01/07/2020 wurde die Zahlung mit Bargeld von Euro 3.000 auf Euro 2.000 reduziert. Wir bitten Sie daher, diese Grenze sehr genau einzuhalten, da wir leider vom Gesetzgeber gezwungen sind, Überschreitungen der Agentur der Einnahmen zu melden. Der Steuergesetzgeber hat uns zum Handlanger gemacht. Unsere Strafe bei unterlassener Meldung macht bis zu 40% der Bargeldzahlung aus. Ihre Strafe beläuft sich dagegen „nur“ auf 2% und 10%. Ich hoffe Sie haben Verständnis, dass wir eine Überschreitung melden müssen und werden.

23) 30% Steuerbonus auf Bankspesen bei Bezahlung mit Karte ab 01/07/2020

Um Bargeldzahlungen weiter zu reduzieren, hat der Steuergesetzgeber einen Steuerbonus von 30% der Bankspesen zum 01/07/2020 für Betriebe unter einem Umsatz von Euro 400.000 eingeführt. Dies könnte für diejenigen von Vorteil sein, deren Kunden schon heute sehr viel mit Karte zahlen. **Wir werden uns selbst von Ihrer Bank die Daten für den Bonus besorgen.** Grundsätzlich ist natürlich anzunehmen, dass dieser Bonus so lange aufrecht bleibt, bis wir uns an das Zahlen mit Karte gewöhnt haben. Fazit: In Südtirol eher ein Vorteil, weil sehr viele Leute eh schon mit Karte zahlen und sich der Staat somit an den Bankspesen beteiligt.

24) Möglichkeit des Verkaufes des trimestralen IVA Guthabens

Seit 01/01/2020 könnten Betriebe, welche chronisch IVA Guthaben haben und die Liquidität benötigen, dieses Guthaben an die Bank verkaufen. Es gilt zu befürchten, dass die Banken das Guthaben nur von Betrieben kaufen werden, welche eh bereits genügend Liquidität haben und das

Guthaben von „schwachen“ Betrieben nicht übernehmen werden. Fazit: Mal schauen wie die Banken damit umgehen.

25) Steuerguthaben für Wassereinsparung

Es wird ein neuer Steuerbonus von max. Euro 1000 für wassersparende Spülkästen und Duschköpfe gewährt. Wie dieser genau funktioniert wissen wir aber leider noch nicht. Grundsätzlich eine gute Maßnahme zu welcher wir unabhängig vom Steuerbonus raten würden. Ansprechpartner: Ihr Hydrauliker Ihres Vertrauens

26) Essensgutscheine

Ab 01/01/2020 wird der Essensgutscheinbetrag, der nicht der Lohnsteuer unterworfen ist und Ihrem Lohnbüro mitgeteilt werden müsste, bei elektronischen Essensgutscheinen mit Karte von Euro 7 auf Euro 8 erhöht. Gleichzeitig werden die Essensgutscheine in Papierform von Euro 5 auf Euro 4 reduziert. Grundsätzlich bietet es sich immer an, Mensaersatzverträge zu machen. Ich finde diese Beträge etwas beschämend. Ich glaube kaum, dass man heutzutage ein vernünftiges vollwertiges Essen für Euro 8 bekommt und umgekehrt, ist es für einen Arbeitgeber schwierig, vom Mitarbeiter zu verlangen, dass er die paar Euro aus der eigenen Tasche draufzahlt. Dies gilt natürlich nicht für Außendienstmitarbeiter, welche entweder über eine Außendienstzulage oder durch Abgabe der Spesen die Beträge zurückerstattet bekommen.

27) Absetzbarkeit der GIS auf 50% (vormalig 30%)

Der Steuergesetzgeber hat nunmehr die steuerliche Abziehbarkeit von 30 % auf 50 % erhöht. Grundsätzlich ein zu begrüßender Schritt, aber meines Erachtens nicht konsequent genug, weil es nicht verständlich ist, warum diese Gemeindegeldkosten (welche eigentlich eine Umverteilung der Kosten der Gemeinden darstellen) steuerlich nicht ganz absetzbar sind. Gerade für ein großes Hotel oder große Produktionsstätte sind damit nicht unerhebliche Steuern und Sozialabgaben verbunden. Man bezahlt somit Steuern auf 50% des nichtabziehbaren Teils der Gemeindesteuer.

28) Bonus 90% auf das Malen und Herrichten von Außenfassaden in Wohnbauzonen A + B 2021 verlängert

Der Fassadenbonus für die Wohnbauzonen A und B wurde wie letzthin erwartet auch für das Jahr 2021 verlängert. Hier bekommen Sie auch für normale Malerarbeiten 90% der Kosten erstattet. Einen doppelten Vorteil haben Betriebe (z.B. Hotels oder Geschäfte), welche in der A oder B Zone ihre Tätigkeit ausüben. Sie können die Kosten geltend machen und bekommen noch dazu einen Steuerbonus von 90%. Unbedingt machen! Ihre Ansprechpartner Torggler, Niederfriniger, Platzer, Niederl.

29) Neuauflage Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (neu aber eigentlich auch nicht)

Zum X-ten Mal besteht nun wieder die Möglichkeit Gesellschaftsbeteiligungen und Baugrundstücke mit 11% Ersatzsteuer in 3 Jahresraten aufzuwerten. Eigentlich sind unsere alten Kunden darüber ausreichend informiert. Sollten Sie dennoch einen Baugrund (oder auch nur Bauerwartungsland) haben und diesen beabsichtigen zu verkaufen, so raten wir Ihnen unbedingt mit uns Kontakt aufzunehmen. Das Gleiche gilt auch für Beteiligungen an Personen – oder Kapitalgesellschaften. Ihr Ansprechpartner Torggler, Niederfriniger, Platzer, Niederl.

30) Wiedergewinnungsarbeiten 50% und energetische Sanierung 65%

Wiederum wurde das Gesetz für 2021 verlängert. Ich weise im Speziellen darauf hin, dass es gerade betrieblich sehr interessant ist, eine energetische Sanierung vorzunehmen, da Sie zum einen die steuerliche Abschreibung und zum anderen den Steuerbonus von 65% mitnehmen können. Energetische Sanierung kostet Sie somit nur kurzfristig Liquidität, aber langfristig (10 Jahre) nichts. Private können für die PV Anlagen den Steuerbonus von 50% mitnehmen. Ich erinnere auch daran, dass Privatpersonen bei den Wiedergewinnungsarbeiten zudem einen Steuerbonus von 50% für Möbel- und Einrichtung (max. Investition Euro 16.000) erhalten. Ihr Buchhalter informiert Sie gerne. Wäre echt mal wünschenswert, dass der Gesetzgeber das Gesetz nicht jedes Jahr im letzten Moment

verlängert (seit nunmehr 12 Jahren!) und dabei alle verrückt macht, sondern eine endgültige Fälligkeit vorsehen würde.

31) Wiedereinführung der ACE, rückwirkende Abschaffung der „Mini IRES“

...und der Verstand hat doch gesiegt! Die von mir sehr geliebte „ACE“ wurde wieder rückwirkend eingeführt und die unsinnige „Mini Ires“, deren Berechnung definitiv zu kompliziert war, wurde wieder abgeschafft (Halleluja). Somit ist die Mini IRES eigentlich nie in Kraft getreten und die ACE nie abgeschafft worden. Die ACE konnten wir die letzten 9 Jahre anwenden und dies hat vielen Betrieben zu einem beachtlichen steuerfreien Eigenkapitalaufbau verholfen. Im Normalfall haben Sie von diesem Vorteil nur bedingt was mitbekommen, da wir für Sie die Förderung direkt in Ihrer Steuererklärung abgewickelt haben. Ein kleiner Wehrmutstropfen bleibt aber, da die ACE nur noch 1,3% der Eigenkapitalzuwächse beträgt (waren schon mal 4%).

32) Steuerguthaben für elektrische Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge und Elektroladestationen

Für elektrisch angetriebene Fahrzeuge ist ein Skonto von Euro 1.500 bis 6.000 vorgesehen. Dies betrifft Fahrzeuge der Kategorie M1 bis zu einem Wert von maximal Euro 50.000 inkl. MwSt. Für Ladestationen gibt es einen Steuerbonus bis Euro 3.000. Zudem sieht das Land Südtirol weitere Förderungen vor. Leider ändern sich die Auflagen so schnell, dass wir Sie ersuchen müssen, sich bei Ihrem Autohändler des Vertrauens selbst zu informieren. Wichtig ist nur, dass Sie die Förderungen beim Kauf eines Neuwagens im Auge behalten und gegebenenfalls in Ihre Berechnung miteinfließen lassen.

33) Fringe Benefit für Firmenfahrzeuge

Auch dieser Punkt wurde in den Medien sehr heftig diskutiert. Zuerst ganz abgeschafft und nun sehr sanft verändert und dem CO² Ausstoß angepasst. Für Verträge bis zum 30/06/2020 bleibt alles beim Alten. Ab dem 01/07/2020 gilt die neue Staffelung. Bis 160 g/km weiterhin 30% x 15.000 KM x ACI Tarif. Von 160g/km bis 190/km 40% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 50%). Über 190g/km 50% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 60%).

34) Verlängerung des „Gartenbonus“ (bonus verde)

Im letzten Moment wurde mit dem Gesetz „Milleproroghe“ auch der „Gartenbonus“ um ein Jahr verlängert. Max. 36% von Euro 5.000 für außerordentliche Gartenarbeiten. Es informiert Sie Ihr Buchhalter.

35) Einführung eines Steuerbonus für Landwirte, Agriturismus und Kleinstunternehmer mit Pauschalsystem

Des einen Leid ist oft des anderen Freud. Dadurch, dass die Superabschreibung als Kostenfaktor abgeschafft wurde und durch eine Steuergutschrift für Investitionen von 10% (aufzuteilen auf 1 Jahr) ersetzt wurde, kommen die Landwirte und sogar die Kleinstunternehmer mit Pauschalsystem „Forfettari“ zu einer unerwarteten und vielleicht gar nicht mal vom Steuergesetzgeber so gewollten Steuergutschrift. Für die Kleinstunternehmer ist dabei der Vorteil eher marginal, da diese wohl eher kaum größere Investitionen vornehmen. Bei Landwirten und Urlaub auf dem Bauernhof, auch Buschenschank, ist dieser Bonus mit der Sabatini Förderung kumulierbar. Nutzen Sie diese Chance. Ihr Ansprechpartner: Ihr Buchhalter

36) Einführung eines neuen Autoversicherungssystems

Seit 2020 haben Sie die Möglichkeit, neue Autoversicherungstarife für Ihre auf dem Familienbogen aufscheinenden Familienmitglieder, zu bekommen. Es scheint, dass die tiefste Bonus-Malus-Klasse auf alle oder einige Familienmitglieder angewandt werden muss. Leider ist das Gesetz zurzeit noch so unklar, dass wir Sie bitten müssen, mit Ihrer Versicherung bzw. Broker selbst Kontakt aufzunehmen. Laut Berechnungen sind durchaus Einsparungen bis zu 50% möglich. Im Umkehrschluss gehe ich dann natürlich von einer Erhöhung der Tarife für die ganzen anderen Versicherten aus. Somit ist davon auszugehen, dass sich alle Versicherungen nach außen aufregen und nach innen freuen werden, da wir sicher sein können, dass die Erhöhungen im Normalfall den Ausfall mehr als kompensieren sollten. Ein Schelm, der Böses denkt.

37) Bonus Fortbildung 4.0 Steuerbonus 50%

Für Fortbildungskosten für Mitarbeiter für technologischen Fortschritt, sowie für Forschung und Entwicklung wird ein Steuerbonus von bis zu 50% gewährt.

Ihr Ansprechpartner: Ihr Lohnbüro

38) Sport Bonus

Für Zahlungen (Spenden) von Privaten an öffentlichen Sporteinrichtungen erhält man einen Steuerbonus (auf 3 Jahren aufzuteilen) von 65% auf maximal 20% der eigenen Steuergrundlage. Betriebe können maximal 10% vom Jahresgewinn spenden. Ich finde diesen Sport Bonus zum einen natürlich sehr positiv zum anderen finde ich es aber schade, dass es eine solche Regelung nicht für andere soziale oder karitative Einrichtungen gibt. Für den Bau des neuen Fußballstadions in Mailand aber sicher sehr zielführend ☺.

39) IRAP + IRPEF Befreiung für Landwirte

Auch 2021 bleiben die Landwirte für landwirtschaftliche Gewinne IRAP + IRPEF befreit. Über die steuerliche Gerechtigkeit dieser Befreiung ließe sich hervorragend diskutieren.

40) Tierarztespesen

Tierarztespesen können nunmehr bis zu einem Betrag von Euro 550 (vormalig Euro 500) mit 19% in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

41) Bonus Neugeborene 2020

Eltern von 2021 geborenen Kindern bekommen eine „Produktionsprämie“ von Euro 800. Auch gibt es einige andere gestaffelte Förderungen bzw. Freibeträge. Es informiert Sie Ihr Lohnbüro oder jedes Patronat.

42) Andere Förderung (kurz angeschnitten)

Wir werden Ihnen kurz einige weitere Förderungen mitteilen. Gerne vertiefen wir konkrete Fragen in einem persönlichen Gespräch. Leider fehlen bei den meisten dieser Steuerguthaben die konkreten Durchführungsbestimmungen.

- Steuerbonus für Forschung und Entwicklung (Torggler)
- Steuerbonus für berufliche Weiterbildung 4.0 (Lohnbüro)
- Steuerbonus Werbung (Götsch Fabian)
- Steuerbonus für reine Zeitungshändler
- Steuerguthaben für Wasserfiltersystem (Privat Euro 1000) (Betrieblich Euro 5000)
- Steuerbonus für Mietreduzierung Euro 1.200 pro Vermieter in Gebieten mit hoher Wohndichte
- Kulturscheck Euro 500 für 18-Jährige
- Verlängerung der Sozialabgabenreduzierung bei Anstellung von unter 36-Jährigen
- Steuerbonus von Produktion von Babys

Markteinschätzung

Wiederum erinnere ich Sie daran, Ihre K/K Kredite unbedingt in Darlehen umzuwandeln. Bei dem gegenwärtigen Zinsniveau und den relativ hohen Spesen der Kreditbereitstellungsprovision auf das Ausleihungsvolumen, macht es für Sie mehr Sinn, das Geld im Plus auf dem Konto liegen zu lassen und auf den K/K Kredit ganz zu verzichten. Zurzeit ist der Euribor bis auf 6 Monate negativ. Sie sollten Ihr Geld um unter 2,5% bekommen. Für Erstwohnungskredite werden die Darlehen bereits zwischen 0,8 und 1,5% angeboten. Persönlich gehe ich davon aus, dass es 2021-2022 zu keinem Zinsschritt von Seiten der EZB kommen wird. Auch dürfte es in der gegenwärtigen Verschuldungssituation der diversen südeuropäischen Staaten schwierig werden, in den kommenden Jahren die Zinsen wesentlich zu erhöhen. Auch sollten Sie sich über Fixzinssätze Gedanken machen, da auch der 10-jährige IRS bei Null liegt. Ein Szenario wie in Japan mit einem sehr geringen Zinsniveau über Jahrzehnte sehe ich als wahrscheinlicher an.

Sollten Sie meinem Tipp gefolgt sein und Gold und Silber (auch physisch und über Ihre Betriebe) stufenweise erworben haben, so sollten Sie jetzt einen satten Gewinn von ca. 70 % eingestrichen haben. Mittelfristig gehe ich davon aus, dass ein Einstieg beim gegenwärtigen Preisniveau nunmehr aber mehr Risiken als Chancen bietet. Das gegenwärtige Preisniveau bei Gold liegt bei ca. USD 1.830 je Unze (1.050 bei meinen ersten Rundschreiben) bzw. bei 25 USD für eine Unze Silber (13 USD bei meinem ersten Rundschreiben). Grundsätzlich sehe ich physischen Anlagen in Edelmetallen rein zur Streuung Ihres Kapitals und als dessen Sicherstellung als „ultima ratio“. Gerne könnten Sie jetzt auch mal „Kasse“ machen und sich von einem Teil Ihrer Edelmetalle trennen. Anlagetechnisch getraue ich mich derzeit gar nichts mehr zu sagen... außer vielleicht „Streuen“ und diversifizieren. Dies sind ausdrücklich keine Kaufempfehlungen, sondern spiegeln meine persönliche Markteinschätzung wieder! Ich persönlich sehe mir zurzeit die zyklischen Aktien an, welche eine recht nette Dividende bringen und eher links liegen gelassen wurden. Diesbezüglich würde ich mir die sogenannten „Dividenden Aristokraten“ ansehen, welche über Jahrzehnte eine Dividende ausbezahlt haben. Ihr Ansprechpartner: Torggler Herbert und Torggler Martin

**Ich hoffe, Sie haben einige interessante Punkte in diesem Rundschreiben gefunden.
Mein Team und ich freuen uns schon auf Ihr Feedback.**

Ihr **Steuerservice** Team